

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VII ZR 145/65**URTEIL****Verkündet am**

28. März 1968

Horn,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Architekten Hans E [REDACTED], W [REDACTED],
C [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Hubert H [REDACTED], W [REDACTED]/[REDACTED],
H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 5. August 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Kläger war bekannt, daß der Beklagte ein Grundstück bebauen wollte. Im Jahre 1962 kamen die Parteien überein, der Kläger solle unverbindlich Bebauungsvorschläge machen.

An einem Abend im August 1962 erschien der Kläger mit Plänen nebst Baubeschreibung für ein auf 800.000 DM veranschlagtes 20-Familienhaus. Er bat den Beklagten die Pläne zu unterschreiben, denn er wolle versuchen, den Westdeutschen Rundfunk für die Finanzierung zu interessieren. Der Beklagte unterzeichnete darauf die Pläne.

Einen ihm gleichzeitig vom Kläger vorgelegten Architektenformularvertrag zu unterschreiben, lehnte er ab.

Am nächsten Morgen bat er fernmündlich den Kläger, die Pläne auf keinen Fall weiterzuleiten, weil ein so großes Bauvorhaben nicht in Betracht komme.

Nach weiteren Unterredungen schlug der Kläger mit Schreiben vom 26. September 1962 ein 6-Familienhaus für rund 300.000 - 320.000 DM vor. Am Schluß des Briefes heißt es, er bedanke sich für das Vertrauen und den ihm erteilten Auftrag. Einige Zeit später übergab er dem Beklagten diesem Vorschlag entsprechend die Baupläne.

Als der Beklagte sich nicht äußerte, übersandte ihm der Kläger im März 1963 für die Planung des 20-Familienhauses eine Gebührenrechnung über 24.638,22 DM und für die Planung des 6-Familienhauses eine solche über 11.395,84 DM. Einen Teilbetrag von 6.100 DM nebst Zinsen hat er eingeklagt.

Der Beklagte hat behauptet, der Kläger habe, um den Architektenauftrag zu erhalten, unverbindlich Bebauungsvorschläge unterbreiten und ihn, den Beklagten, dadurch zum Bauen bewegen wollen. Einen Architektenauftrag habe er ihm nicht erteilt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger den eingeklagten Teilanspruch auf 16.400 DM erhöht und ihn, wie folgt, aufgegliedert:

- 1) 20-Familienhaus:
Vorentwurf: 2.500 DM;
Entwurf: 5.000 DM;
Bauvorlagen: 2.500 DM;
"entgangener Gewinn": 500 DM.
- 2) 6-Familienhaus:
Vorentwurf: 1.800 DM;
Entwurf: 3.600 DM;
"entgangener Gewinn": 500 DM.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den eingeklagten Anspruch weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die von den Parteien mündlich getroffene Vereinbarung, der Kläger solle die Bebauungsvorschläge "unverbindlich" machen, legt das Berufungsgericht dahin aus, daß er sie kostenlos unterbreiten, also dafür vom Beklagten keine Gebühren verlangen wollte. Der vom Kläger geäußerten Meinung, "unverbindlich" habe bedeutet, daß dem Beklagten lediglich die Entscheidung vorbehalten geblieben sei, ob er überhaupt und ob er mit Hilfe des Klägers bauen wollte, folgt es nicht. Bei dem ohnehin auf die Erstellung von Bebauungsvorschlägen beschränkten Auftrag sei es selbstverständlich

gewesen, daß der Beklagte nicht gehalten gewesen sei, überhaupt oder mit Hilfe des Klägers zu bauen. Auch die Interessenlage spreche nicht gegen eine unentgeltliche Tätigkeit des Klägers, denn dieser sei von sich aus tätig geworden, um sich für den Fall der erwarteten Bebauung den Architektenauftrag zu sichern.

Diese Ausführungen greift die Revision ohne Erfolg an.

1.) Die Auslegung der Vereinbarung der Parteien obliegt dem Tatrichter und bindet das Revisionsgericht, es sei denn, daß sie auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht. Das ist hier nicht der Fall. "Unverbindlich" bedeutete nach der Feststellung des Berufungsgerichts bei der gegebenen Sachlage "kostenlos".

2.) In dem von der Revision angeführten Schreiben des Klägers vom 12. April 1962 heißt es, man habe sich darüber unterhalten, daß der Beklagte das Grundstück bebauen und damit den Kläger beauftragen wolle. Es steht nicht der Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, daß der Kläger sich erboten hat, die Bebauungsvorschläge kostenlos zu machen.

3.) Daraus, daß der Beklagte nicht dem Schreiben des Klägers vom 26. September 1962 widersprochen hat, in dem dieser am Schluß für das Vertrauen des Beklagten und den erteilten Auftrag dankte, brauchte das Berufungsgericht nicht zu folgern, der Beklagte habe unter Abweichung von der getroffenen Vereinbarung dem Kläger einen entgeltlichen Architektenauftrag erteilt. Der Beklagte hatte es vorher

abgelehnt, den ihm vom Kläger vorgelegten Formularvertrag zu unterschreiben. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist das ein Hinweis dafür, daß der Beklagte dem Kläger keinen über die kostenlose Anfertigung von Bebauungsvorschlägen hinausgehenden Auftrag erteilen wollte. Sein Schweigen bedeutete nicht, daß er seinen Willen geändert hatte. Er muß auch nicht, wie die Revision meint, wegen des unterlassenen Widerspruchs beweisen, daß es bei der Unentgeltlichkeit verbleiben sollte.

4.) Den Antrag im Schriftsatz vom 21. Dezember 1964 (Bl. 3), seine Ehefrau als Zeugin zu vernehmen, hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr aufgegriffen. Schon deshalb brauchte das Berufungsgericht ihm nicht stattzugeben (BGHZ 35, 103, 106). Zudem steht die durch das Zeugnis der Ehefrau unter Beweis gestellte Behauptung, die Parteien hätten in ihrer Gegenwart über die Gestaltung der Entwürfe gesprochen und der Beklagte habe versucht, seine Unterschrift unter den Plänen rückgängig zu machen, mit den Feststellungen des Berufungsgerichts in Einklang. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Kläger für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten sollte.

5.) Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, einen Sachverständigen darüber zu vernehmen, es sei branchenüblich, solche unverbindliche mündliche Aufträge zu vergüten. Es meint, der Kläger hätte sich dann einer irreführenden und deshalb mißbräuchlichen Ausdrucksweise bedient.

Auch darin liegt kein Rechtsfehler. Über die unter den gegebenen Umständen dem Wort "unverbindlich" zukommende Bedeutung, kann ein Sachverständiger nichts bekunden. Daß das

Berufungsgericht dem Beweisantrag nicht stattgegeben hat, verstößt deshalb nicht gegen § 286 ZPO. Der gegebene Sachverhalt unterscheidet sich von den in der Revision angeführten Entscheidungen und Erläuterungen in Kommentaren dadurch, daß der Kläger ausdrücklich eine unverbindliche Tätigkeit zugesagt hat.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner ungegründeten Revision zu tragen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt